

Antrag:

1. Für das Gebiet zwischen Oderstraße, Saalestraße, Südumgehung (B 205) sowie den naturbelassenen Grünflächen Höhe Oderstraße Nr. 11 ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Hersteller-Direktverkaufszentrums (FOC / DOC) zu schaffen. Die Neuaufstellung überdeckt den gewerblichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 112 "Gewerbe- und Industriegebiet Hahnburg".
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.
4. Es ist eine Bürgerbeteiligung nach den Richtlinien der Stadt Neumünster durchzuführen.